

## Spielplatzordnung der Stadt Zeitz

1. Die Spiel- und Ballspielplätze sowie Skateranlagen der Stadt Zeitz sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Zeitz.
2. Spielplätze und die auf Spielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren benutzt werden. Sofern Kinder von Erziehungsberechtigten oder sonstigen Aufsichtsberechtigten begleitet werden, dürfen diese zu diesem Zwecke die Spielplätze ebenfalls nutzen. Soweit eine weitergehende Altersbeschränkung aufgrund der besonderen Gegebenheiten einzelner Spielplätze oder Spielgeräte erforderlich ist, werden diese Beschränkungen auf den Spielplätzen durch entsprechende Hinweisschilder oder durch Hinweise an den Spielgeräten bekannt gemacht.
3. Sofern auf Spielplätzen auch Sportgeräte (Tischtennisplatten, Kletterwände), gesonderte Ballspielflächen oder Aufenthaltsmöglichkeiten (Sitzgruppen, Hütten/Pavillions) vorhanden sind, dürfen diese auch von Jugendlichen bis zum Alter von 21 Jahren genutzt werden, sofern durch die Nutzung die übrigen Benutzer nicht beeinträchtigt oder belästigt werden.
4. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 21 Jahren sind berechtigt, die Ballspielplätze und Skateranlagen vorrangig vor älteren Personen zu nutzen.
5. Spielplätze dürfen täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr genutzt werden.
6. Ballspielplätze und Skateranlagen dürfen täglich in der Zeit von 08:00 bis 21:00 Uhr genutzt werden.
7. Die Nutzung von Einrichtungen, die unmittelbar in Wohngebieten liegen, ist in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe) unzulässig, soweit hierdurch in nicht unerheblicher Art Störungen und Belästigungen von Anwohnern eintreten.
8. Der Aufenthalt steht der Benutzung gleich.
9. Auf den Einrichtungen sind alle Verhaltensweisen unzulässig, die deren Zweckbestimmung widersprechen. Insbesondere ist nicht gestattet:
  - a. die zweckentfremdete Nutzung, Beschädigung oder Entfernung von Spiel-, Turn- und Sportgeräten, anderer Ausstattungsgegenstände (Bänke, Papierkörbe, Schilder) sowie Bäumen und Anpflanzungen,
  - b. das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren oder das frei Laufenlassen von Hunden,
  - c. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
  - d. die Lagerung von Abfällen außer in dafür vorgesehenen und bereitgestellten Behältnissen (Papierkörbe) sowie die Verunreinigung mit Abfällen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen oder Zigarettenresten,
  - e. das Entzünden offener Feuer, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlicher Sprengsätze,
  - f. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
  - g. das Zelten und Nächtigen,
  - h. die Mitführung oder Benutzung von gefährlichen Schieß- oder Schleudergeräten, von scharfkantigen oder spitzen Wurf- oder ähnlichen gefährlichen Gegenständen,
  - i. der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Substanzen sowie das Rauchen oder der Aufenthalt in betrunkenem oder berauschem Zustand,

- j. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art,
  - k. das Anbieten bzw. Feilhalten von Waren bzw. Leistungen oder die Vornahme von Werbung jeglicher Art,
  - l. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen,
  - m. das Verrichten der Notdurft.
10. Die Stadt Zeitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Einrichtungen, insbesondere der Spiel-, Turn- und Sportgeräte entstehen.
11. Es besteht keine Räum- und Streupflicht.
12. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Spielplatzordnung kann der Besucher vorbehaltlich strafrechtlicher Folgen auf Dauer vom Spielplatz verwiesen werden.
13. Der Besucher haftet für alle Schäden, die er auf dem Spielplatz verursacht. Wird ein Schaden durch mehrere Schädiger verursacht, haftet diese als Gesamtschuldner.

#### Gültigkeit

Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen in Kraft.

Zeitz im Mai 2014



Dr. Kunze  
Oberbürgermeister